

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. April 1988

1002. Nutzungsplanung Langnau a. A. (Änderung)

Mit Beschluss Nr. 4999/1983 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung von Langnau a. A. Am 10. Dezember 1987 beschloss die Gemeindeversammlung verschiedene Änderungen des Zonenplans und der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss sind laut Zeugnissen des Bezirksrates Horgen und der Kanzlei der Baurekurskommissionen keine Rekurse erhoben worden. Mit Schreiben vom 19. Februar 1988 ersucht der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung der Vorlage.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung umfasst folgende Änderungen:

- Aufhebung der Einfamilienhauszone E2 in empfindlichem Gebiet über einen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 3358;
- Ausdehnung der Gewerbezone GI im Grundstück Kat.-Nr. 3628 auf das Gebiet des ehemaligen Oberwasserkanals der Spinnerei;
- verschiedene kleine Änderungen der Zonenabgrenzung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4366 der Spinnerei Langnau;
- Ausdehnung der Kernzone auf Kat.-Nr. 1302 und das zum Platz umgestaltete Gebiet der Neuen Dorfstrasse sowie Bezeichnung des Gebäudes Vers.-Nr. 45 als erhaltenswerte Baute im Sinne von Art. 3 der Bauordnung;
- Anpassung der Waldabstandslinie auf 40 m Länge im Abschnitt Spinnerei-Sihlmatte;
- Art. 18 der Bauordnung: Änderung der Freiflächenziffern in den Gewerbezonon auf 20% in der GI und 15% in der GII.

Über das Gebiet der aufgehobenen Einfamilienhauszone wird die kantonale Landwirtschaftszone auszudehnen sein. Die Grundeigentümer haben sich damit – unter Verzicht auf Entschädigungsforderungen – schriftlich einverstanden erklärt. Die Änderungen geben im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass; sie sind recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Langnau a. A. am 10. Dezember 1987 beschlossenen Änderungen des Zonenplans und der Bauordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., 8135 Langnau a. A. (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes samt Einlageblatt zur Bauordnung sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. April 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller